

I 63-303.61/90-350

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

90-350 Schleicher

Datum der Ausgabe:

18. Dezember 1990

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 339

Schleicher ASK 21

- Werknummern 21206 bis 21473 und frühere Werknummern, die gemäß TM-Nr. 11 mit einem automatischen Höhenruder-Anschluß nachgerüstet wurden

Geräte-Nr. 353

Schleicher ASK 23 und ASK 23 B

- Werknummern 23001 bis 23121

Die nachstehend bezeichneten technischen Mitteilungen des Herstellers geben Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilungen des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
90-350	Flugsteuerung, Parallelschwinge für die Höhensteuerung, -evtl. Riß- bzw. Bruchbildung	Schleicher Technische Mitteilung - für ASK 21: TM Nr. 22 vom 26.11.90 - für ASK 23/ASK 23B: TM Nr. 8 vom 26.11.90	Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung noch vor dem nächsten Flug, spätestens jedoch bis zum 30.04.91

Die technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.